



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.02.2022
– Auszug aus Drucksache 18/20125 –**

**Frage Nummer 31
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)

Vor dem Hintergrund der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Oktober 2013, Az. I.4-5 K5027-5b.116 918, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. Oktober 2018 (Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst – KWMBI. Seite 391) geändert worden ist, welche den Vollzug der Leistungen für die Kirchen in Bayern beim Landesamt für Schule verortet, frage ich die Staatsregierung, welche Gründe für diese Zuteilung sprechen (bitte insbesondere auch die fachliche Verbindung der einzelnen Leistungen wie beispielsweise die Förderung von außerordentlichen Bedürfnissen der Kirchen zu Aufgaben rund um das Schulsystem eingehen), welche Personalressourcen werden für die Aufgaben im Rahmen des Vollzugs eingesetzt (bitte klar bezüglich der einzelnen Förderungen abgrenzen und neben den Vollzeitkapazitäten auch auf die jährlichen Kosten eingehen) und welche Anträge wurden mit Bezug auf die Förderung von außerordentlichen Bedürfnissen der Kirchen in den vergangenen beiden Jahren im Einzelnen bearbeitet (bitte einzelne Vorhaben und dazu beantragte, bewilligte und ausgezahlte Summen sowie die mittlere Bearbeitungsdauer darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

1. Gründe für die Aufgabenübertragung an das Landesamt für Schule

Die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMBek) vom 8. Oktober 2013, Az. I.4-5 K 5027-5b.116 918, in der aktuellen Fassung aufgeführten Aufgaben waren und sind sowohl hinsichtlich ihrer Struktur als auch ihrer Komplexität gut für die Übertragung auf eine nachgeordnete Behörde geeignet. Um einen gleichmäßigen Verwaltungsvollzug sicherzustellen, ist es sinnvoll, dass diese Aufgaben zentral von einer Stelle bearbeitet und nicht von den sieben Bezirksregierungen für ihren jeweiligen Bereich gesondert erledigt werden. Durch die Bündelung der Aufgaben auf eine Stelle können darüber hinaus Effizienzvorteile erzielt werden. Gemäß Art. 117 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erfüllt das Landesamt für Schule

zwar insbesondere Aufgaben der schulischen Personalverwaltung, Schulfinanzierung, etc., jedoch nicht ausschließlich. Die Übertragung der Aufgaben auf das Landesamt für Schule war und ist daher sowohl möglich als auch sinnvoll.

2. Personalressourcen

Für den Vollzug der in der o. g. KMBek aufgeführten Aufgaben werden vom Landesamt für Schule insgesamt ca. 0,2 Mitarbeiterkapazitäten (ausgehend von einer Vollzeitbeschäftigung) in Besoldungsgruppe A 11 eingesetzt. Eine Differenzierung der Zeitanteile nach den jeweiligen Aufgaben erfolgt nicht. Daher können die entsprechenden Zeitanteile auch nicht zugeordnet und benannt werden. Unter Berücksichtigung der vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermittelten „Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst für die Zeit ab 1. Januar 2021“ ergeben sich damit Personaldurchschnittskosten in Höhe von knapp 16 000 Euro.

3. Außerordentliche Bedürfnisse

Auf die beigelegten Aufstellungen für die Jahre 2020^{*)} und 2021^{**)} wird hingewiesen. Die ebenfalls erbetenen Angaben zu den beantragten Fördermitteln liegen nicht vor und konnten im Hinblick auf die Kürze der Zeit für die Beantwortung auch nicht nacherhoben werden. Gleiches gilt für die Bearbeitungsdauer, da auch hier keine konkreten Angaben vorliegen. Die Bearbeitungsdauer bei der Antragsbearbeitung beträgt in der Regel nur wenige Tage.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.